<u>Abteilungsordnung</u>
der Abteilung Volleyball & Beachsport
Gemäß der §§ 1, 14 und 16 der Satzung des Sus Oberaden gibt sich die Abteilung Volleyball & Beachsport für die abteilungsspezifischen Erfordernisse folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Status und Ziele der Abteilung

Die Abteilung Volleyball & Beachsport des Sus Oberaden 1921 e.V. verfolgt die Ziele der Satzung des Gesamtvereins. Die Abteilung ist Mitglied im Westdeutschen Volleyballverband.

§ 2 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Gremien

§ 3 Die Mitgliederversammlung

1. . Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Ihr gehören alle Abteilungsmitglieder an. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
3. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich in einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aushang in den Übungshallen. Zudem erfolgt die Bekanntgabe in der lokalen Tagespresse.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   I. die Änderung dieser Ordnung
   II. die Wahl des Vorstandes gemäß § 4.1
   III. die Wahl der Gremiumsvorsitzenden und deren Stellvertreter gemäß §7.1
   IV. die Wahl von Ehrenmitgliedern
   V. die Wahl von zwei Kassenprüfern
   VI. die Wahl des Mitgliedes des Ehrenrates des Gesamtvereins
   VII. die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
   VIII. die Entlastung des Vorstandes
   IX. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Delegiertentag des Sus Oberaden
5. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von 7 Tagen unter Wahrung einer 14-tägigen Einladungsfrist die Versammlung einzuberufen.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Abteilungsvorstand der Abteilung besteht aus den folgenden fünf Mitgliedern:
   I. Vorsitzende/r
   II. Geschäftsführer/in
   III. Sportwart/in
   IV. Jugendleiter/in
   V. 1. Kassierer/in
   VI. 2. Kassierer/in
   VII. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit

2. Der Abteilungsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Gehören dem Abteilungsvorstand weniger als drei ordentlich gewählte Mitglieder an, so muss ein neuer Abteilungsvorstand durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Abteilungsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Abteilungsvorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
5. Die Abteilungsvorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Abteilungsvorstandes gebunden.
6. Von jeder Abteilungsvorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Mitgliedern des Vorstandes möglichst zeitnah, spätestens mit der Einladung zur neuen Sitzung, vorzulegen. Eine weitere Niederschrift wird in der Geschäftsstelle hinterlegt.

§ 5 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

1. Der Abteilungsvorstand vertritt die Abteilung und regelt sämtliche Abteilungsangelegenheiten in den Grenzen der Gesamtvereinssatzung. Dem Abteilungsvorstand insgesamt obliegt es insbesondere:
   I. Trainer und Übungsleiter nach Rücksprache mit der Trainingsgruppe einzustellen und abzulösen
   II. sportliche und außersportliche Veranstaltungen in Kooperation mit den Gremien zu planen und durchzuführen
   III. die Mitglieder zu informieren und zu betreuen
   IV. die Mitgliederversammlung einzuberufen
   V. über das Abteilungsvermögen zu verfügen, insbesondere Ausgaben zu genehmigen
2. Die Abteilungsvorstandsmitglieder nehmen im Einzelnen regelmäßig die folgenden Aufgaben wahr:
   I. Vorsitzende/r
      - Repräsentation der Abteilung
      - Vertretung der Abteilung im Gesamtverein
      - Einladung zur Abteilungsvorstandssitzung
      - Leitung der Abteilungsvorstandssitzung und der Mitgliederversammlung
      - Organisation der Abteilungsvorstandsarbeit
      - Planung von Turnieren (v.a. Jugendturnier)
   II. Geschäftsführer/in
      - Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Vereinsverwaltung
      - Betreuung des SAMS Portals vom Westdeutschen Volleyballverband
      - Zuständig für die Mannschaftsmeldung für den Ligabetrieb
      - Planung von Turnieren (v.a. Beachturnier)
   III. Sportwart/in
      - Kommunikation mit der Stadt Bergkamen
      - Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs im Seniorenbereich
      - Einladung und Planung von Trainertreffen
      - Ansprechpartner/in für die Trainer/innen
      - Schiedsrichterplanung
   IV. Jugendleiter/in
      - Organisation und Koordinierung der Aktivitäten im Jugendbereich
      - Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs im Jugendbereich

- Einladung und Durchführung der Sitzungen der Jugendtrainer
- Teilnahme an Jugendleitertreffen des Hauptvereins

V. 1. und 2. Kassierer/in
- Erstellung eines Haushaltsplanes und eines jährlichen Kassenberichts
- Vorstellung der Berichte und Pläne in der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der laufenden Kassengeschäfte und Kontoführung

VI. Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung der Offiziellen Abteilungshomepage
- Betreuung der Social Media Kanäle (Instagram, Whats App, etc.)
- Verfassen und Veröffentlichung von Presseberichten
- Vorbereitung und Ankündigung von Spieltagen

3. Die Vertretung wird vom Abteilungsvorstand geregelt.

§ 6 Die Kassenprüfer

1. Die Prüfung der Kasse obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen ggf. die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Die Gremien

1. Zur Bewältigung der vielfältigen Aufgaben bei der Organisation des Vereinslebens bildet die Abteilung Gremien, in denen einzelne Arbeitsbereiche betreut werden. Im Einzelnen sind dies die folgenden sechs Gremien:

I. Spielbetrieb Halle
(ist u.a. zuständig für den Trainings- und Spielbetrieb der Seniorenmannschaften im Spielbetrieb des wvv, deren Mannschaftszusammensetzung, Schiedsrichterangelegenheiten, Materialbeschaffung (Bälle, Trikots, u.ä.), Organisation und Durchführung von Seniorenturnieren)

II. ii. Jugend
(ist u.a. zuständig für Trainings- und Spielbetrieb der Seniorenmannschaften im Spielbetrieb der WVJ, deren Mannschaftszusammensetzung, Schiedsrichterangeiegenheiten, Materialbeschaffung (Bälle, Trikots, u.ä.), Organisation und Durchführung von Jugendturnieren, Jugendfahrten, -austausch)

III. Breitensport
(ist u.a. zuständig für den Trainings- und Spielbetrieb der Breitensportmannschaften, deren Mannschaftszusammensetzung, Schiedsrichterangelegenheiten, Materialbeschaffung (Bälle, Trikots, u.ä.), Organisation und Durchführung von Hobbyturnieren)

IV. Beachsport
(ist u.a. zuständig für Trainings- und Spielbetrieb der auf dem Beachfeld, dessen Pflege und Wartung, Organisation und Durchführung von Beachturnieren)

V. Öffentlichkeitsarbeit
(ist u.a. zuständig für die Zusammenarbeit mit der lokalen Presse in Bezug auf Spielberichte und Vor- und Nachberichte zu Turnieren, Versammlungen und weiteren Veranstaltungen der Abteilung, Pflege und Aktualisierung der Homepage der Abteilung)

VI. Veranstaltungen

(ist u.a. zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung von Abteilungsfeiern jeder Art, z.B. zu Jubiläen, im Zusammenhang mit Turnieren, u.ä.)

2. Die Gremien arbeiten in Kooperation und Abstimmung mit dem Abteilungsvorstand, sind in ihrer Arbeit aber autonom. Lediglich Beschlüsse größerer finanzieller oder organisatorischer Tragweite müssen vom Abteilungsvorstand genehmigt werden.
3. Jedes Mitglied der Abteilung kann in seinem oder mehreren Gremien mitwirken. Die Mitwirkung ist nicht zeitlich gebunden. Bei der Zusammensetzung der Gremien sollten möglichst viele Mannschaften und Trainingsgruppen beteiligt sein. Die Größe eines Gremiums ist nach oben hin offen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils einen Gremiumsvorsitz und deren / dessen Stellvertreter/in. Sie sind die Bindeglieder zwischen Abteilungsvorstand und den Gremien. Die Vorsitzenden laden zu den Gremiumssitzungen ein und organisieren die Arbeit im Gremium. Sie haben im Abteilungsvorstand beratende Stimme und erstatten dort Bericht.
5. Die Gremien tagen nach Bedarf in nicht weiter festgelegter zeitlicher Abfolge. Die Gremien konstituieren sich jeweils binnen zwei Wochen nach der Wahl der Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung. Von den Sitzungen werden Niederschriften angefertigt und an den Abteilungsvorstand weitergeleitet.

§ 8 Änderung der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung kann mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.12.2024 angenommen und tritt am gleichen Tage in Kraft.
2. Die bisherige Abteilungsordnung, zuletzt geändert am 19.12.2005 und alle vorherigen Ordnungen treten am gleichen Tage außer Kraft.